

Technische Bedingungen

Anschlussbedingungen und Kosten für den Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz

Gültig ab	Ansätze ab 1. Oktober 2006 zuzüglich Mehrwertsteuer
Zuständig	Bereich Netz
Version	06

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Netzanschlussvertrag	3
3	Anschlussbedingungen	3
4	Netzanschluss	3
4.1	Art der Anschlüsse	3
4.2	Eigentumsverhältnisse	4
5	Netzanschlusskosten	4
5.1	Anschluss ab Unterwerk	4
5.2	Anschluss ab Verteilnetz	4
6	Vertragsdauer und vertragliche Leistung.....	4
7	Schlussbestimmungen.....	4

1 Grundlagen

Die vorliegenden Bedingungen stützen sich auf die allgemeinen Grundsätze der „Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung“ vom 1. Oktober 2005 (im folgenden „Technische Bedingungen“ genannt). Sie gelten für alle Anschlüsse ab der 20-, 16- oder 10-kV-Spannungsebene. Die SAK legen die Art und Lage der Anschlüsse sowie der Zuleitungen aus ihrem Netz zu den Anlagen des Kunden fest.

2 Netzanschlussvertrag

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz wird ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Er regelt die Kostentragung, die Erstellung des Netzanschlusses, die vertragliche Leistung als obere Limite der Netzkapazität sowie die Eigentumsverhältnisse. Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre.

Werden ausgelaufene Netzanschlussverträge durch neue Übereinkommen ersetzt, erfolgt eine Regelung der Vertragsverhältnisse wie bei einem Neuanschluss. Sind im Verlaufe der Vertragsdauer die Anschlüsse und Zuleitungen zu erweitern bzw. zu verstärken oder die vertragliche Leistung zu erhöhen, kann der Netzanschlussvertrag neu geregelt oder die Laufzeit des bestehenden Vertrages verlängert werden.

3 Anschlussbedingungen

Begehren für den Anschluss neuer Bezugsstellen an die Mittelspannungsanlagen der SAK oder für die Bereitstellung einer erhöhten Leistung sind gemäss Art. 5 der technischen Bedingungen frühzeitig einzureichen. Die SAK verpflichten sich, die nötigen technischen Abklärungen und die Kostenberechnungen innert angemessener Frist vorzunehmen.

Dem Kunden wird eine Anschlussofferte unterbreitet. Sie enthält das Versorgungskonzept, die Anschlussbedingungen und die zu entrichtenden Netzanschlusskosten

4 Netzanschluss

4.1 Art der Anschlüsse

Bei einer Direktversorgung ab Unterwerk werden nur Hauptanschlüsse angespeist. Die der Belieferung des Kunden dienenden Anlagen umfassen die Schaltfelder ab unterspannungsseitiger Sammelschiene des Unterwerkes samt Leitungsabgängen in das Netz des Kunden.

Die Versorgung aus dem Verteilnetz erfolgt ab leistungsfähigem Anschlusspunkt an der 20-, 16- oder 10-kV-Hauptleitung oder in einer der Allgemeinversorgung dienenden Schaltanlage der SAK. Die der Belieferung des Kunden dienenden Anlagen sind:

- im Freileitungsnetz die Abzweigung ab leistungsfähigem Anschlusspunkt zur Transformatoren- und Schaltstation des Kunden,
- im Kabelnetz die Abzweigung bzw. die Kabelschleife ab leistungsfähigem Anschlusspunkt zur Transformatoren- und Schaltstation des Kunden bzw. zu den Gemeinschaftsanlagen der SAK und des Kunden.

Die dem Kunden dienenden Schaltfelder umfassen den baulichen und den elektromechanischen Teil mit den Überwachungs-, Steuerungs- und Schutzeinrichtungen samt entsprechendem Anteil an den zentralen Kommandoanlagen in den Unterwerken.

Bei eingeschlaufenen Stationen dienen beide Eingangsfelder der Versorgung des Kunden wie auch dem Energietransit.

4.2 Eigentumsverhältnisse

Eigentum der SAK sind:

- die Schaltfelder in den Unterwerken,
- die Abgangskabel im Unterwerk oder in der Schaltanlage der SAK zu den Anlagen des Kunden,
- die Hauptleitungen im Verteilnetz,
- die Kabeleinschlaufungen samt zugehörigen Schaltfeldern in die Stationen des Kunden oder Gemeinschaftsanlagen SAK / Kunde.

Eigentum des Kunden sind:

- die Abzweigleitungen für seine Haupt-, Neben- und Hilfsanschlüsse ab hauptleitungsseitigen Anschlussklemmen beim Freileitungsschalter oder Kabelendverschluss,
- die ausschliesslich seiner Versorgung dienenden Schalt- und Transformatorenstationen,
- die ausschliesslich seiner Versorgung dienenden Anlagen von Gemeinschaftsstationen SAK / Kunde.

Eigentumsgrenzen sowie Betrieb und Instandhaltung der Anlagen sind im Netzanschlussvertrag zu regeln.

5 Netzanschlusskosten

5.1 Anschluss ab Unterwerk

Die Erstellungskosten für den ersten Hauptanschluss übernehmen die SAK. Der Kunde übernimmt die Kosten für alle weiteren Anschlüsse. Bei einer Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen gelten dieselben Grundsätze.

5.2 Anschluss ab Verteilnetz

Die SAK übernehmen sämtliche Erstellungskosten bis zum leistungsfähigen Anschlusspunkt ab Hauptleitung oder Schaltanlage. Der Kunde trägt die Erstellungskosten für alle ihm ausschliesslich dienenden Anlagen ab leistungsfähigem Anschlusspunkt. Die Kosten für Stationeinschlaufungen samt zugehörigen Schaltfeldern werden im Verhältnis der vom Kunden benötigten Leistung und der übertragbaren Transitlast aufgeteilt. Bei einer Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen gelten dieselben Grundsätze.

6 Vertragsdauer und vertragliche Leistung

Beim Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages beträgt die Vertragsdauer 10 Jahre. Die vertragliche Leistung wird nach Massgabe der technischen Verhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Bei der Erneuerung eines auslaufenden Vertragsverhältnisses entspricht die vertragliche Leistung in der Regel dem maximalen Leistungsbezug im Zeitpunkt der Vertragserneuerung, erhöht um einen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zuschlag. Er beträgt in der Regel 20% bei einer 10-jährigen Vertragsdauer.

Während eines laufenden Vertragsverhältnisses kann die vertragliche Leistung im Rahmen der Liefermöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit der Anlagen erhöht werden. Die Bedingungen richten sich nach der Dauer des laufenden Vertrages.

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten auf den 1. Oktober 2006 in Kraft. Die SAK behalten sich vor, diese Bedingungen abzuändern oder zu ergänzen.